Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ

Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Понедѣльникъ, 5. Августа 1857. № 89. Montag, den 5. August 1857.

Der Bauernstand in Ehstland.

(Fortsetzung.)

Im Jahre 1804 wurde das Gehorchs-Regulativ und das Bauer-Gesetzbuch für Ehstland Allerhöchst bestätigt. Das Bauer-Gesetzbuch zerfiel in sechs Theile: der erste Theil handelte von der Organisation der Ehstländischen Bauern, den denselben zuständigen Rechten und deren Beziehungen und Verpflichtungen gegen die Gutsherren; — der zweite: von dem Gerichtsverfahren bei Klagen der Bauern; — der dritte: von dem Eigenthume der Bauern, dem Privatrechte derselben und von dem Erbfolgerecht; — der vierte von obligatorischen Verhältnissen; — der fünfte von Verbrechen und Strafen; — der sechste endlich enthielt verschiedene polizeiliche Vorschriften über nothwendige Vorsichtsmaßregeln bei vorkommendem Feuerunglücke, über bäuerliche Oeconomie, über Vorraths-Magazine 2c. Bei Bestätigung dieses Gesetzbuches wurden auf Allerhöchsten Befehl besondere Bestimmungen aufgestellt, durch welche das Recht der Uebersiedelung der Bauern von einem Gute nach einem andern gewissen Beschränkungen unterworfen wurde und durch welche ferner eine Entschädigung festgesetzt wurde für die Bauern solcher Güter, die selbst nicht genug Brennholz hatten und dieses erst von Weitem her geholt werden mußte.

Mit Einführung dieses Gesetzbuches waren die Beziehungen zwischen den Gutsherren und Bauern genau festgestellt, die Leistungen der letzten und die Frohne-Arbeitstage waren nach einer festen Norm im Verhältnisse zur Hakengröße berechnet und hatten sich demnach die Rittergüter in Ehstland den in den Wackenbüchern enthaltenen Regeln zu conformiren. Allein bei Ausführung alles dessen stieß man auf mancherlei Schwierigkeiten, abgesehen auch davon, daß das System selbst, welches den Wackenbüchern zur Grundlage diente, nicht durchweg fehlerfrei war. In Livland, wo alles Land schon unter Schwedischer Herrschaft zum größten Theile gut vermessen war, verursachte die Einführung der Wackenbücher durch Uebermessung und Taxation der Ländereien bedeutende Ausgaben; Ehstland dagegen, welches sich in dieser Beziehung in bedeutend ungünstigerer Lage befand, mußte es um so schwerer werden, alle diese Ausgaben zu tragen, als unter dem dortigen Adel nur wenig Wohlhabenheit zu finden war. Bei der Unmöglichkeit für jeden einzelnen Fall durch das Gesetz mit Genauigkeit das richtige Maß der bäuerlichen Leistungen zu bestimmen, konnte es natürlich nur zu leicht vorkommen, daß die wackenbuchmäßigen Bestimmungen so für die Bauern, wie für die Gutsherren drückend wurden; andererseits vermogte das Gesetzbuch vom J. 1804 nicht vollständig allen Anforderungen, weder der Bauern, noch der Gutsherren, zu genügen und gewann deshalb nur die Bedeutung einer zeitweiligen, einer Uebergangs-Maßregel. Dieses Gesetzbuch beseitigte in Ansehung der bäuerlichen Präſtanden alle Willkühr und stellte statt dessen eine feste Norm auf für Abgaben- und Arbeits-Leistungen, hiedurch aber wurde der Uebergang zum freien auf gegenseitiger Vereinbarung beruhenden Contracte zwischen dem Gutsherrn und seinen Bauern angebahnt, — und dies war, wegen des moralischen Einflusses ohne Zweifel das wichtigste Moment des neuen Gesetzbuches. In dem Besitze erbgehörigen Landes war zwar der Bauer in seinem Eigenthumsrechte sichergestellt, allein es gab noch eine andere Klasse Bauern, welche sich in einem vollkommenen Abhängigkeits-Verhältnisse befanden: dies waren „die Knechte." In Ehstland und überhaupt im Ostseegebiete wird das Land selten in kleine Parcellen getheilt und erfordert die Bearbeitung des zu einem Bauerhofe gehörigen Landes häufig 10, mitunter auch noch mehr Knechte. Solches zu einem Bauerhofe gehörige Land wurde, wie dies auch gegenwärtig noch geschieht — einem einzigen Wirthen zur Nutzung übergeben, und war dieser verpflichtet, alle auf diesem Lande ruhenden Präſtanden zu leisten. Zur Hilfeleistung erhielt ein solcher Wirth aus der Zahl der zum Gute verzeichneten Bauern, die nöthige Anzahl Knechte, welche ihren Unterhalt von dem Wirthen empfingen, dafür aber von diesem vollständig abhängig waren und ganz nach dessen Gutdünken verwandt wurden. Auf diese Weise gab es zwei Klassen leibeigener Leute: die eine Klasse bildeten diejenigen, welche Land zur Nutzung innehatten und dafür dem Gutsherrn gegenüber verpflichtet waren, — zu der andern Klasse gehörten die Besitzlosen und diese standen nicht einmal in directer Beziehung zu dem Gutsherrn, sondern waren anderen leibeigenen Bauern dienstpflichtig und zwar nicht in Folge gegenseitiger Vereinbarung, sondern nach Bestimmung des Gutsherrn.

Die mancherlei Schwierigkeiten, welche sich bei der Ausführung der Regeln vom J. 1804 ergaben und wodurch wiederum Streitigkeiten und Zweifel veranlaßt wurden, rief in der Ritterschaft mehr und mehr die Ueberzeugung hervor, daß es nothwendig sei, durchgreifend und dauernd den Zustand der Bauern zu reformiren und dies veranlaßte bald darauf die Ritterschaft sich für die Aufhebung der Leibeigenschaft zu verwenden, um an die Stelle der oft drückenden Bestimmungen der Wackenbücher den

freien Vertrag zwischen Grundherrn und Bauern treten zu lassen. Im J. 1811 unterlegte die Ehstländische Ritterschaft der Staatsregierung nachfolgende Grundzüge und Bedingungen, unter welchen die Freilassung der Bauern in's Werk zu setzen wäre und zwar: 1) sollte den Gutsherren der Besitz des Landes gesichert bleiben; 2) müsse die Freilassung erst eintreten nach Verlauf einer zeitig voraus zu bestimmenden Zeitdauer und dann wol mit der Beschränkung, daß die Freigelassenen innerhalb gewisser Zeit die Grenzen des Gouvernements nicht verlassen dürfen; und 3) wären sodann die Ehstländischen Bauern in allen übrigen Beziehungen den Personen freien Standes in den Russischen Gouvernements gleichzustellen. Diese Grundlagen wurden im März 1811 Allerhöchster Bestätigung gewürdigt und wurde demnächst behufs Ausarbeitung einer neuen Bauer-Verordnung auf den angegebenen Grundlagen eine besondere Commission unter dem Vorsitze des Prinzen August von Holstein-Oldenburg niedergesetzt. Der Krieg vom J. 1812 hielt die Thätigkeit der Commission auf, so daß die neue Bauer-Verordnung erst am 23. Mai 1816 Allerhöchst bestätigt werden konnte. In dem Allerhöchsten Befehle an den Dirigirenden Senat von demselben Dato heißt es namentlich: „Aus dem von dem Prinzen von „Holstein-Oldenburg Uns unterlegten Doklad über die „wesentlichsten Grundzüge des entworfenen Projects haben „Wir ersehen: 1) daß die Ehstländische Ritterschaft sich „entschlossen hat allen ihren Rechten auf die leibeigene „Zugehörigkeit der Bauern zu entsagen, sich allein das „Eigenthumsrecht an Grund und Boden vorbehaltend, „dergestalt, daß die freigelassenen Bauern hinkünftig unter „sich in einen Gemeinde-Verband zusammentreten und daß „alle Seitens der Bauern zum Besten ihrer Gutsherren „zu leistenden Präftanden und Abgaben lediglich nach „freier gegenseitiger Vereinbarung festgestellt und auf allge„meiner gesetzlicher Grundlage erfüllt werden; 2) daß den „Bauern das Recht zugestanden worden, eigenthümlichen „und erblichen Grundbesitz zu erwerben; 3) daß alle An„gelegenheiten der Bauern in Civil- und Criminal-Fällen, „mit Beseitigung jeder Willkühr, untersucht und beurtheilt „werden sollen, theils durch die Verwaltung der betreffen„den Bauergemeinde und des Kirchspiels, theils durch die „ordinären Gerichtsbehörden, mit Beobachtung der dafür „festgestellten Ordnung."

Zur möglichsten Abwendung von Inconvenienzen und Schwierigkeiten bei Einführung der neuen Bauer-Verordnung wurde bestimmt, dieselbe nicht plötzlich, sondern allmälig in Wirksamkeit zu setzen und zwar dergestalt, daß die neu gebildeten freien Bauergemeinden erst im Laufe von 14 Jahren nach Veröffentlichung der neuen Bauer-Verordnung in den vollen Genuß ihrer freien Organisation gelangen sollten. Hiernach hatten also die Ehstländ. Bauern erst einen vorbereitenden, einen Uebergangs-Zustand durchzumachen, bevor sie zu der schließlichen und bleibenden Verfassung gelangten und darnach zerfiel auch die Verordnung von 1816 in zwei Theile: der erste enthielt die während der Uebergangs-Periode zu beobachtenden Regeln, der zweite bildete die eigentliche „Bauer-Verordnung für Ehstland" und enthielt alle diejenigen gesetzlichen Bestimmungen, welche in Kraft und Wirksamkeit traten von dem Zeitpunkt an, da die Ehstländischen Bauern zum Vollgenusse ihrer Freiheit gelangt waren. *)

Nach zweien Richtungen hin wurde die Freigebung der Ehstländischen Bauern mit bestem Erfolge gekrönt, und zwar erstens wurde der Uebergang ohne die geringste Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung und ohne alle Aufregung unter den Bauern, ausgeführt, — und sodann erwiesen sich die materiellen Interessen der Gutsbesitzer keineswegs gefährdet, im Gegentheil war der Bodenwerth seit der Freilassung der Bauern bedeutend gestiegen. Dagegen befanden sich die Bauern in ihrer materiellen Lage noch keineswegs in einem befriedigenden Zustande, so daß dieser schon die öffentliche Aufmerksamkeit auf sich gelenkt hatte und in vielen wohlgesinnten und aufgeklärten Männern der Wunsch rege geworden war diesen schlimmen Zustand zu verbessern. Die mancherlei dahin zielenden Besprechungen in Flugschriften, die Forschungen nach der Ursache der Armuth der Bauern und nach den Mitteln zur Begegnung derselben, blieben nicht ohne Erfolg. Auf dem Landtage des J. 1839 erkannte die Ehstländische Ritterschaft die Nothwendigkeit an, die Bauer-Verordnung von 1816 zu vervollständigen und zwar in der Absicht, um dem Bauerstande festere Grundlagen zu seiner Selbstständigkeit zu geben und seinen Wohlstand für die Zukunft zu sichern. Nachdem eine besondere Commission sich mit diesem Gegenstande beschäftigt hatte, brachte der Landtag vom J. 1842 folgende Maßregeln zur Erreichung jenes Zweckes in Vorschlag: 1) den Bauern solle die ausschließliche Nutzung eines gewissen Landtheiles überlassen bleiben; 2) dieser Landtheil solle durch genaue Messung festgestellt werden; 3) es solle eine besondere Commission niedergesetzt werden, welche unausgesetzt auf die Interessen und Bedürfnisse der Bauern und den Zustand der Gesindes-Wirthschaften Acht haben solle; 4) für die Ableistung der Frohne sind genaue Regeln zu entwerfen; 5) zur Beihilfe sind Geiddarlehne zu machen; 6) die Untheilbarkeit des Gesindes-Inventariums bei vorkommendem Erbfalle ist gesetzlich auszusprechen; 7) das Verhältniß zwischen den Bauer-Pächtern und den Knechten ist bestimmt zu regeln und 8) sind die Gebietsschulen zu verbessern.

Nach Durchsicht dieser Vorlage im Ostsee-Comité gab der nun in Gott ruhende Kaiser Nikolaus I. der Ehstländischen Ritterschaft Sein Allerhöchstes Wohlwollen für so edles Streben zum allgemeinen Wohle zu erkennen und überließ der Ritterschaft auf den angegebenen Grundlagen ein entsprechendes Project für die Organisation des Ehstländischen Bauerstandes anzufertigen. Dessen zur Erfüllung stellte der Landtag vom Jahre 1849 das Project zu einer neuen Bau-Verordnung vor, welches, nachdem es im Ostsee-Comité und im Reichsrathe geprüft und in einzelnen Artikeln abgeändert worden war, nach erfolgter Allerhöchster Bestätigung durch den Ukas Eines Dirigirenden Senats vom 15. September 1856 publicirt worden ist.

(Schluß folgt.)

*) Ueber die Resultate dieser Bauer-Verordnung ist zu vergleichen das Inland vom J. 1838 „Historischer Versuch über die Aufhebung der Leibeigenschaft in den Ostseeprovinzen" von Samson v. Himmelstiern.

Dampf-Dreschmaschine.

Zur Erledigung der von der Herbstversammlung des Patriotischen Vereins zu Waren aufgeworfenen Frage, betreffend die jetzt mehr in Anwendung gebrachten Dampf-Dreschmaschinen, deren Arbeitskosten, Vergleichung mit

Dreschmaschinen für Pferdekraft, mit dem Handausdrusch ꝛc. dürfte wohl ein mehrfaches Arbeiten auf verschiedenen Gütern unter abweichenden Verhältnissen erforderlich sein; und soll nur, ohne maßgebend sein zu wollen, in Kürze das Ergebniß der Arbeit mit der Maschine des Hrn. Behm aus Waren auf dem Gute B. referirt werden.

Durch mehrfache Verzögerungen und Unglücksfälle, welche die Maschine selbst auf der Ueberfahrt von England betroffen, traf die Dreschmaschine ohne die dazu gehörige Dampfmaschine in den ersten Tagen des Oktobers auf hiesigem Gute ein, und mußte die transportable Dampfmaschine desselben Besitzers, von circa 8—9 Pferdekraft, sonst bloß zum Baggern benutzt, die Fehlende ersetzen. Bei ziemlich günstigem Wetter ward die Arbeit in den Oktobertagen, welche nicht viel mehr als 10 Stunden Arbeitszeit erlaubten, begonnen; und wurden 4 zum Ausdrusch bestimmte Weizenmieten in einer Arbeitszeit von 56½ Stunden, exclusive der Zeit zum Weiterrücken der Maschine ꝛc., ausgedroschen. Eingebracht waren in 3 Mieten 105 kleinere Fuder, in die 4te 45; und lag es bei der vorgerückten Jahreszeit wegen der Kürze der Tage außer dem Bereich der Möglichkeit, in einem Tage eine Miete zu beseitigen; wogegen gewiß anzunehmen ist, daß bei einer Arbeitszeit von 12 bis 13 Stunden pro Tag 30 Fuder Weizen trocken eingebracht, von der Maschine bei möglichst reinem Ausdrusch bewältigt werden. Alles neue will aber erst erlernt sein, und so verging auch hier erst einige Zeit bis die Arbeiter, und vorzüglich die zum sogenannten Einfuttern bestimmten, die nöthige Fertigkeit erlangten, wovon das ausgedroschene Quantum von Futter und Korn des 3ten, 4ten und 5ten Tages Zeugniß gaben. Wird es wie bei allen Dreschmaschinen, so auch hierbei doch besonders auf die sogenannten Einfutterer ankommen, daß sie genau und rasch das möglichste Quantum gut vorbereitet, d. h. gut auseinandergebreitet und in der gehörigen Lage der Maschine darbieten. Erforderlich waren hierzu zwei gewandte und rührige Arbeiter, welche oben in der Oeffnung der Maschine vor der Trommel stehen, und denen das zu dreschende Getreide, bereits die Garben aufgelöst, gereicht wurde. Rechnet man dazu 3 Arbeiter, welche das Getreide auf der Miete heranbrachten, so dürften somit 7 Menschen auf der Maschine und Miete als hinreichend angesehen werden können. Da das ausgedroschene Stroh sogleich wieder in eine neben der Kornmiete angelegte Strohmiete gebracht wurde, so waren hiezu erforderlich: 1 Mann, welcher das Stroh abnahm; 3 Frauen, welche dasselbe zusammenbanden; 1 Mann, welcher dasselbe wieder auf die Miete (in Form eines Oblongums) aufstakte und 3 Arbeiter, welche dieselbe vollendeten. Außerdem war erforderlich 1 Mann mit einem Hofgänger, welcher die Säcke zum Auffangen des gedroschenen Getreides an die dazu befindlichen Haken anhängt, gefüllt wieder abnimmt, zubindet und wegsetzt, dazu das durch die Siebe und Rummel sogenannte Kurz nebst Kaff zurückschiebt; so daß 17 bis 18 Menschen exclusive der Arbeitskräfte, welche erforderlich sind, um das nöthige Material, Feuerung und Wasser für die Dampfmaschine herbeizuschaffen, als genügend angesehen werden können.

Das ganze Quantum Getreide, welches der Ausdrusch der 4 besagten Weizenmieten ergab, betrug 1487 Scheffel incl. Drescherlohn, wovon nach Abzug des sogen. Echtels den Arbeitern 57 Schff. als Lohnkorn zugemessen wurden.

Zur Kostenrechnung des Ausdrusches würden demnach annähernd veranschlagt werden müssen:

1) Für die Maschine, nur 5½ Tag berechnet, obgleich durch das mehrmalige Heranrücken an die Mieten ein Tag verloren ging, p. Tag 20 Thl. . .	110 Thl.	— Sh.
2) Feuerungs-Material, 16 Mille Torf, gekauft à 1 Thl. 32 Sh.	26 „	32 „
3) Heranholen des Torfs aus Waren .	8 „	— „
4) 2 Pferde zum Wasserschleifen und Wegschaffen des Korns — 6 Tage	12 „	— „
5) Transport der Maschine nach Waren, 8 Pferde einen halben Tag . . .	4 „	— „
6) Beköstigung zweier Leute, vom Besitzer der Maschine gestellt.	4 „	— „
7) Weiterrücken der Maschine (4 mal) ½ Tag, 4 Pferde	2 „	— „
8) Drescherlohn, 57 Scheffel à 2 Thl.	114 „	— „
Summa	280 Thl.	32 Sh.

Mit obenstehendem Kostenaufwande wurde der ausgedroschene Weizen, so wie ihn die Maschine lieferte, zu Boden geschafft, während Stroh, Kaff ꝛc. wegen fehlender Arbeitskräfte noch auf den Mietenstellen verbleiben mußte. Eine besondere Berücksichtigung möchte überhaupt bei dem Dreschen mit der Dampfmaschine im Felde der Umstand verdienen, daß, mit aller Anerkennung des ermöglichten reineren Ausdrusches, des unzweifelhaft etwas schweren Gewichts des Korns selbst, auf der Dampfmaschine gedroschen; des rasch zu erzielenden Kornquantums, besonders zur Saatzeit oder bei beabsichtigter schneller Verwerthung des Getreides mannigfache Einbußen unvermeidlich erscheinen. Vorzüglich möchte hierzu zu rechnen sein das Verwerthen des Strohs zum Futtern, so wie auch des Kaffs, des sog. Kurz ꝛc.; da es mit geringen Ausnahmen in einer bedrängten Zeit, wie z. B. der Saatzeit, wenigen Landleuten möglich sein wird, alles eben Genannte so unter Dach und Fach zu bringen und beim Futtern zu verwerthen, wie es z. B. beim Handdrusch möglich ist. Die Ansicht wird sich deshalb vielleicht für die Zukuft am meisten geltend machen, „daß Dampfmaschinen Rettungsmittel sind bei fehlenden „Arbeitskräften und ebenso dem Landmanne Gelegenheit geben, „durch den beschleunigten Ausdrusch seines Getreides zugleich „ein kaufmännisches Geschäft zu machen, wie z. B. in diesem „Jahre vereinzelt zum großen Vortheil geschehen sein mag.

Kleinere Mittheilungen und Notizen.

(Die Batate oder süße Kartoffel.) Der Anbau dieser äußerst wohlschmeckenden und nahrhaften Pflanze wurde in unserem Vaterlande schon manchmal, doch meines Wissens nie mit Erfolg versucht. Der Umstand aber, daß diese nützliche Knolle in denjenigen Staaten Nordamerika's, welche sonst unserem Klima entsprechende Produkte erzeugen, bei zweckmäßiger Behandlung vortrefflich gedeiht, munterte mich auf, ihre Cultur auch bei uns wiederholt zu versuchen. Letzten Herbst bezog ich nun von New-York eine Partie Bataten von einer Sorte, die voraussichtlich in unserem Lande am ehesten zur Reife gelangen würde. Nach amerikanischer Vorschrift pflanzte ich gegen 300 Setzlinge im Mai ins Freie, die vorzüglich gediehen; zu meiner Freude hatte ich schon gegen Ende August Knollen

von der Größe einer großen Kartoffel, obwohl die Pflanze noch 4 bis 6 Wochen Zeit zu ihrer Ausbildung hat.

Stuttgart, September 1856. **Adolph Reihlen.**
(Württemb. Wochenbl. f. Land- u. Forstwissenschaft.)

Angekommene Schiffe.

№	Schiffs-Name & Flagge.	Schiffers-Name.	Von wo.	Ladung.	An wen adressirt.
	In Riga.				
1082	Russ. Schon. „Toiwo"	Capt. Syvoholm	Helsingfors	Ballast	Ordre
1083	„ „ „Toiwo"	Reponen	Petersburg	Güter	Meltzer
1084	„ „ „Juno"	Toivari	Wyborg	Ballast	„
1085	„ Dampfer „Thetis"	Werner	Petersburg	div. Waaren	Schnakenburg
1086	Engl. Schon. „Perseverance"	Marr	Pernau	Ballast	Ordre
1087	Russ. „ „Seura"	Sipary	Petersburg	Güter	„

Schiffe sind ausgegangen 945; im Ansegeln 0; Strusen sind angekommen 576.

Angekommene Fremde.

Den 4. August 1857.

Hotel St. Petersburg. Hr. Generalmajor Jakimow, Hr. Generalmajor v. Semenow von Arensburg; Hr. Tit.-Rath v. Treimann nebst Familie von Dubbeln.

Dieckmanns Hotel. Hr. Baron Heiking nebst Gattin von Mitau; Hr. Baron Hahn nebst Gattin, Baronesse Hahn von Dubbeln; Hr. Dr. med. Curtius aus Livland; Hr. wirkl. Staatsrath v. Middendorf aus dem Auslande.

Hotel Frankfurt a. M. HH. Künstler Born, Chapmann und Korschnewsky von Kowno.

Goldener Adler. Hr. Coll.-Assessor Kühlwein nebst Familie von St. Petersburg; Hr. v. Palmstreich nebst Familie aus Livland.

Den 5. August 1857.

Stadt London. Hr. Consul Bätge, Hr. Oberförster Kirchner, Fräulein Strübe von Reval; Hr. Cornet Baron Nolken von Arensburg; Madame Kahle aus dem Auslande.

St. Petersburger Hotel. Hr. Wagenheim nebst Gattin, Madame Wagenheim nebst Tochter von Mitau; Frau Gräfin v. Koskull, Hr. Graf N. von Koskull, Hr. Baron v. Haaren, Fräuleins Rauch und Eck von St. Petersburg; Hr. Pastor Schilling, Sängerin Fräul. Eich von Reval; Hr. Baron Taube nebst Familie aus dem Auslande; Hr. Geheimerath Baron Hahn aus Kurland.

Stadt Dünaburg. Hr. W. A. Schelkow von Ostrow; Mad. Johansohn nebst Sohn aus Livland.

The Kings Arms. Hr. Baron Korff und v. Derschau, Hr. v. Groot und v. Kleist, Hr. Künstler Buchmann nebst Gattin aus Kurland.

Dieckmanns Hotel. Hr. wirkl. Staatsrath Kupffer, Hr. Capt. Barrtchow nebst Gattin, Gräfin Kontaisow, Hr. Ingenieur Robinson von St. Petersburg; Hr. Telegraphen-Inspector Siemens, Hr. Kaufmann Bösenberg von Reval.

Waaren-Preise in Silberrubeln am 3. August 1857.

pr. 20 Garnitz			
Buchwaizengrütze		—	—
Hafergrütze		—	—
Gerstengrütze		—	—
Erbsen		—	—
pr. 100 Pfd			
Gr.Roggenmehl	2	20	30
Waizenmehl	4		—
Kartoffeln pr. Tschet.	3	15	30
Butter pr. Pud	6	40	80
Heu „ „ . K.		35	40
Stroh „ „ . „		—	25
pr. Faden v. 7 à 7 Fuß			
Birken-Brennholz	3	50	70
Birken- u. Ellern-	3	40	—
Ellern-	3	20	30
Fichten-	2	50	60
Grehnen-Brennholz	2	—	—
Ein Faß Branntwein			
½ Brand am Thor	11	11	50
⅔ „ „ „		13½	14

pr. Last		
Waizen à 16 Tschetw.	—	—
Gerste à 16 „	—	108
Roggen à 15 „	—	—
Hafer à 20 Garz.	—	—
pr. Berkowez von 10 Pud.		
Reinhanf	$30\frac{2}{7}$	—
Ausschußhanf	$29\frac{3}{7}$	—
Paßhanf	$28\frac{4}{7}$	—
„ schwarzer	—	—
Tors	—	—
Drujaner Reinhanf	—	—
„ Paßhanf	—	—
„ Tors	—	—
Marienb. Flachs	—	33 33½
„ geschnit.	—	—
„ Risten	—	—
Hofs-Dreiband	28	—
Livländ. „	—	—
Flachshede „	—	15
Lichttalg, gelber	—	—

pr. Berkowez von 10 Pud.		
Lichttalg, weißer	—	—
Seifentalg	—	—
Seife	38	40
Hanföl	—	—
Leinöl	—	—
pr. Pud		
Wachs	15½	—
Wachslichte	—	—
Talglichte	—	—
pr. Berkowez von 10 Pud		
Stangeneisen	18	21
Reshinscher Taback	—	—
Bettfedern	60	80
Pottasche, blaue	—	—
„ weiße	—	—
pr. Tonne		
Säeleinsaat	—	—
Thurmsaat	—	—
Schlagsaat	—	—
Hanfsaat	—	—

Wechsel-, Geld- u. Fonds-Course.

Amsterdam 3 Mon.	$184\frac{7}{8}$	—	Cs. H. C.	per 1 Rbl. S.
Antwerpen 3 Monate	—	—	Cs. H. C.	
dito 3 Monate	—	—	Centimes.	
Hamburg 3 Mon.	$33\frac{3}{8}$	—	S.H.Bo.	
London 3 Mon.	$37\frac{3}{8}$	—	Pence St.	
Paris 3 Mon.	—	—	Centimes.	

	Verk.	Käuf.	Gesch.
6 pCt. Inscriptionen in S.			
5 pCt. dito 1. & 2. S.	„	„	111½
5 pCt. dito 3. & 4. S.	„	„	„
5 pCt. dito 5te Serie.	„	„	$112\frac{1}{4}\frac{1}{2}$
5 pCt. dito 6te Serie.	„	„	113
4 pCt. dito Hope.	„	„	96
4 pCt. dito Stieglitz.	„	„	97
5 pCt. Hafenbau-Obligat.	„	„	105
Livl. Pfandbriefe, kündbare	„	„	$101\frac{3}{4}$
Livl. Pfandbriefe, Stieglitz	„	„	„
Livl. Rentenbriefe	„	„	„
Kurl. Pfandbriefe, kündb.	„	„	$101\frac{3}{4}$
Kurl. dito auf Termin	„	„	100
Ehst. dito kündbare	„	„	„
Ehst. dito Stieglitz	„	„	„

Für den Redacteur: Redacteursgehilfe **Krickmeyer.**

Der Druck wird gestattet. Riga, den 5. August 1857. Censor Dr. C. E. Napiersky.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

ЛИФЛЯНДСКІЯ

Губернскія Вѣдомости.

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля серебромъ, съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля серебромъ съ доставкою на домъ 4 рубля серебромъ. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische

Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs und Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 89. **Понедѣльникъ.** 5. Августа — **Montag,** den 5. August **1857.**

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. — **Officieller Theil.**

Отдѣлъ общій. — **Allgemeine Abtheilung.**

Anordnungen u. Bekanntmachungen der Livl. Gouvernements-Regierung.

Mittelst Allerhöchsten Tagesbefehls im Civil-Ressort vom 12. bis zum 14. Juli c. sind befördert worden: zu Staatsräthen: der Grodnosche Gouvernements-Postmeister Hahn u. der Revalsche Gouv.-Forstmeister von Brinckmann; zum Coll.-Assess.: der Execut. d. St. Petersb. Vormünder-Conseils v. Magnus; zum Coll.-Sec. der Canzleib. des Rigasch. Zollamtes Sredinsky; zum Coll.-Registrator: der Schreiber des Rigaschen Zollamtes Siemaschko; — sind im Dienst angestellt worden: der freipractisirende Arzt Gerschelmann als stellv. Hapsalscher Stadtarzt, der Magister der Kaiserl. Dorpater Universität Lemkul als Tischvorsteher der ehstländischen Gouvernements-Regierung mit dem Titulairraths-Rang und der graduirte Student der Kaiserlichen Dorpater Universität Petri als Tischvorstehers-gehilfe beim Livländischen Kameralhofe mit dem Gouvernements-Secretairsrang; — ist nach geschehener Adelswahl bestätigt worden: der Staatsrath Baron Wrangel als Jamburgscher Kreisadelsmarschall; — ist ernannt worden: der Secretair des 2. Departements Eines Dirigirenden Senats, Coll.-Assessor Frisch zum stellv. Astrachanschen Gouvernements-Procureur; — ist in's Ausland beurlaubt worden: der Secretair der Canzlei des Kriegs-Gouverneurs von Riga, General-Gouverneurs von Liv-, Ehst- und Kurland, Coll.-Assessor Krüger auf 28 Tage; — sind des Dienstes entlassen: auf sein Ansuchen: der Assessor d. Windauschen Hauptmannsgerichts Graf Kayserling, Krankheits halber: der Mitausche Kreisfiscal, Coll.-S. Seraphim.

Mittelst Allerhöchsten Tagesbefehls im Civil-Ressort vom 22. Juli c. ist der Protocollist des Livländischen Kameralhofs, Gouvernements-Secretair Kröger als Tischvorsteher zur Livländischen Gouvernements-Regierung übergeführt worden.

* * *

Da die Mecklenburgsche Unterthanin Louise Möller die Anzeige gemacht hat, daß sie ihr vom Livländ. Civil-Gouverneur am 27. Januar 1856, Nr. 212, zur Reise nach Pleskau ertheiltes Billet verloren habe; so werden hierdurch sämmtliche Stadt- und Land-Polizeibehörden des Livländischen Gouvernements beauftragt, das erwähnte Billet im Auffindungsfalle an den Gouvernements-Chef einzusenden, mit dem etwanigen fälschlichen Producenten desselben aber nach Vorschrift der Gesetze zu verfahren. Nr. 8037.

* * *

In Folge einer Requisition der Smolenskischen Gouv.-Reg. wird von der Livl. Gouv.-Reg. sämmtl. Stadt- u. Land-Polizeibehörden hiedurch aufgetragen, sorgfältige Nachforschungen nach der Krasninskischen Bürgerin Lukerja Antonowa Alexejewna anzustellen, und ist im Betreffungsfalle selbige aufzufordern, sich bei dieser Gouvernements-Regierung behufs einer ihr zu machenden Eröffnung über die Entscheidung Eines Dirigirenden Senats auf ein von ihr eingereichtes Gesuch, zu melden. Nr. 3440.

* * *

In Folge Urtheils des Livländischen Hofgerichts ist ein Taubstummer unbekannter Herkunft dem Livländischen Collegio allgemeiner Fürsorge übergeben worden. Derselbe ist 2 Arschin 4¼ Werschok groß, hat dunkelbraunes Haupthaar, dergleichen Augenbrauen, blaue und große Augen, eine gewöhnliche etwas spitze Nase, einen gewöhnlichen Mund mit feinen Lippen, ein gewöhnliches Kinn, ein braunes etwas pockennarbiges Gesicht, und ist ungefähr 28 Jahre alt; die linke Hand etwas gelähmt; auf der linken Seite vom Hinterkopf zur Stirne zu eine schräg zulaufende 2 Zoll lange Narbe, so wie am rechten Fuß unterhalb der Waade nach innen zu Narben von früher gehabten Wunden.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird demnach Solches zu dem Behufe bekannt gemacht, damit Derjenige, welcher irgend welches Recht auf diesen Vagabunden hat, sich mit den erforderlichen Beweisen im Verlaufe der gesetzlich anberaumten Frist von zwei Jahren, ge-

rechnet vom letzten Abdruck der gleichzeitig hiemit in den St. Petersburgschen Senats-Anzeigen erlassenen Publication, melden möge. Nr. 3398.

* * *

In Folge Urtheils des Livländischen Hofgerichts ist der Vagabund Iwan Sabalujew zur Ansiedlung nach Sibirien versandt worden. Derselbe ist 2 Arschin 4¾ Werschok groß, hat braunes Hauptthaar, einen braunen Bart, braune Augenbrauen, graue Augen, eine ziemlich spitze Nase, einen gewöhnlichen Mund, ein rundes Kinn, ein rundes Gesicht und ist ungefähr 40 Jahre alt.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird demnach Solches zu dem Behufe bekannt gemacht, damit Derjenige, welcher irgend welches Recht auf diesen Vagabunden hat, sich mit den erforderlichen Beweisen im Verlaufe der gesetzlich anberaumten Frist von zwei Jahren, gerechnet vom letzten Abdruck der gleichzeitig hiemit in den St. Petersburgschen Senats-Anzeigen erlassenen Publication, melden möge. 1

Nr. 3277.

Proclamata.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. füget das Livländische Hofgericht hiermit zu wissen: Demnach hierselbst von dem Pfandbesitzer des Gutes Hilchensfehr Georg Reusner nachgesucht worden ist, daß wegen Mortification und Deletion

1) des aus der Krepost-Expedition über den zwischen dem ehemaligen Ordnungsgerichts-Adjuncten Johann von Hahnenfeld und dem Cassa-Deputirten Titulairrath und Ritter Georg von Vietinghof am 24. April 1848 abgeschlossenen und am 26. April 1848 corroborirten Pfandcontract des Gutes Hilchensfehr ausgereichten, nach Anzeige Supplicantis verloren gegangenen Krepost-Originals, und

2) der auf das Gut Hilchensfehr unter folgenden datis ingrossirten, jedoch längst berichtigten zwei Schuldposten, über welche die bezüglichen Krepost-Originale gleichfalls verloren gegangen, als:

1843, April 27., für die Frau Assessorin von Kraesting, geborene von Sparremann, wegen des dem Collegien-Secretairen Toll in Arrende gegebenen publ. Gutes Kachtla bis zum Betrage von zweitausend sechshundert siebenzig R. S.-M., und

1845, März 2., für den Titulair-Rath und Ritter von Vietinghof siebentausend Rbl. S.-M.

ein Proclam in rechtsüblicher Weise erlassen werden möge; als hat das Livländische Hofgericht dem Gesuche willfahrend, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Einwendungen wider die gebetenen obgenannten drei Mortificationsposten formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der Frist von sechs Monaten und den beiden nachfolgenden Acclamationen von sechs zu sechs Wochen mit solchen ihren Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt und die obbezeichneten Schuldposten von resp. 2670 R. S.-M. u. 7000 Rbl. S.-M. sammt den über dieselben ausgereichten Documenten, so wie das über den am 26. April 1848 corroborirten Hilchensfehrschen Pfand-Contract ausgereichte Krepost-Original aber für nicht mehr gültig erklärt, delirt und resp. exgrossirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. Nr. 2588.

Riga-Schloß, den 24. Juli 1857. 2

* * *

Von dem Livländischen Hofgerichte ist in Veranlassung des hierselbst zu Riga am 20. Juni d. J. mit Hinterlassung einer Wittwe kinderlos erfolgten Ablebens Sr. Excell. des Herrn dimitt. Generalmajors und Ritters Joseph von Krause verfügt worden, das von der verwittwet nachgebliebenen Frau Generalmajorin Johanna von Krause, geborenen Langewitz, bei diesem Hofgerichte am 28. Juni d. J. eingelieferte versiegelte Testament des obgenannten Verstorbenen laut Vorschrift der §§ 8 und 10 der Königlich-Schwedischen Testamentsstadga vom 3. Juli 1686 pag. der L.-O. 429 und 431 allhier bei diesem Hofgerichte am 11. September d. J. zu gewöhnlicher Sessionszeit der Behörde öffentlich entsiegeln und zur allgemeinen Wissenschaft verlesen zu lassen, als welches allen den dabei in irgend einer rechtlichen Hinsicht Betheiligten mit der Eröffnung hierdurch bekannt gemacht wird, daß diejenigen, welche wider das vorerwähnte Testament aus irgend einem Rechtsgrunde etwa Einwendungen oder Einsprache zu erheben gesonnen sein sollten, solche ihre Einwendungen oder Einsprache bei Verlust alles weiteren Rechts dazu innerhalb der zu diesem Zwecke gesetzlich vorgeschriebenen peremtorischen Frist von Nacht und Jahr, d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, von der oberwähnten öffentlichen Verlesung des Testaments an gerechnet

allhier bei dem Livländischen Hofgerichte ordnungsmäßig zu verlautbaren, und in derselben Frist durch Anbringung einer förmlichen Testamentsklage rechtlich auszuführen verbunden sind.

Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat. Nr. 2676.

Riga-Schloß, den 31. Juli 1857. 2

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen 2c. 2c. 2c. thun Wir Bürgermeister und Rath der Kaiserlichen Stadt Dorpat hiermit kund und zu wissen, welchergestalt der Coll.-Secretair Friedrich Schlater mittelst des mit dem hiesigen Bürger und Hutmachermeister Ignatz Finger am 31. Mai 1857 abgeschlossenen und am 4. Juni 1857 hierselbst corroborirten Kaufcontracts, das in hiesiger Stadt im II. Stadttheile sub Nr. 76 litt. a theils auf Erb-, theils auf Kirchengrund belegene hölzerne Wohnhaus sammt Appertinentien für die Summe von 2350 Rbl. S. acquirirt, zu seiner Sicherheit um ein gesetzliches publicum proclama nachgesucht und mittelst Resolution vom heutigen Tage nachgegeben erhalten hat. Es werden demnach alle Diejenigen, welche an gedachtes Grundstück aus irgend einem Rechtstitel zu Recht beständige Ansprüche haben, oder wider den abgeschlossenen Kaufcontract Einwendungen machen zu können vermeinen, sich damit in gesetzlicher Art binnen einem Jahre und sechs Wochen a dato hujus proclamatis, und also spätestens am 27. Juli 1858, bei diesem Rathe zu melden angewiesen, mit der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand mit etwanigen Ansprüchen weiter gehört, sondern der ungestörte Besitz gedachter Immobilien dem Coll.-Secretair Friedrich Schlater nach Inhalt des Contracts zugesichert werden soll Nr. 728.

Dorpat-Rathhaus am 15. Juni 1857. 3

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen 2c. füget das Pernausche Kreisgericht hiemit zu wissen: Demnach der Herr Kirchspielsrichter Carl Baron Brüningk nachgesucht hat eine Publication in gesetzlicher Weise darüber zu erlassen, daß von den gedachtem Herrn Carl Baron Bruiningk pfandcessionsweise gehörigen im Pernauschen Kreise und Helmetschen Kirchspiele belegenen Gütern Abenkatt, Althof und Assikas das auf Gehorchsland derselben fundirte Grundstück Ajando, groß 49 Thaler 44 Groschen, auf den Abenkatschen Bauern Tönnis Teol für den Preis von 5825 Rbl. S. M. dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontracts — nachdem die Ober-Direction der Livländischen Credit-Societät in die Corroboration des erwähnten Contracts unter dem Vorbehalte eingewilligt, daß die Vorrechte derselben an dieses Grundstück durch dessen Verkauf und Corroboration in keinerlei Weise alterirt werden, das genannte Grundstück vielmehr für die auf die Güter Abenkatt, Althof und Assikas ruhende Pfandbriefsschuld nach wie vor verhaftet bleibt bis von der resp. Oberdirection der Betrag der abzulösenden Pfandbriefssumme für das ex nexu mit der Credit-Societät tretende Grundstück bestimmt — übertragen worden ist, daß selbiges cum omnibus appertinentiis dem Käufer als freies von allen auf genannte Güter ruhende Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für denselben und seine etwanigen Erben angehören soll; als hat das Pernausche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend kraft dieser Publication Alle und Jeden, welcher aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen oder Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung formiren zu können vermeinen — mit Ausnahme jedoch der Livländischen Credit-Societät wegen deren resp. Pfandbrief-Forderung — auffordern wollen, sich innerhalb drei Monate, vom Tage des erlassenen Proclams an gerechnet, bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren Ansprüchen und Forderungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigen Falls richterlich angenommen werden wird, daß alle Diejenigen, die sich während des Ablaufs des Proclams nicht gemeldet stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß genanntes Grundstück mit allen Appertinentien dem Käufer erb und eigenthümlich zugeschrieben werden soll. 3

Fellin, den 26. Juli 1857. Nr. 478.

* * *

Bekanntmachung.

Da zufolge anher ergangenen Berichts des Arrasschen Gemeindegerichts vom 18. November 1856, Nr. 70, der unter dem 2. December 1855, Nr. 227, von der Livländischen Gouvernements-Rekruten-Session ertheilte Freibrief des zum Gute Arras verzeichneten Bauern Adam, Adam's Sohn, Mohr, verloren gegangen ist; so wird von dem Livländischen Kameralhofe sämmtlichen Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands solches mit der Weisung eröffnet, darauf zu achten, daß in ihren resp. Jurisdictionsbezirken mit dem nunmehr als mortificirt zu betrachtenden Documente kein Mißbrauch getrieben, selbiges vielmehr dem etwanigen Inhaber abgenommen und dem Livländischen Kameralhofe eingesandt, mit dem etwanigen fälsch-

lichen Producenten aber nach Vorschrift der Gesetze verfahren werde.

Riga-Schloß, den 19. Juli 1857.

* * *

Demnach das Livländische Hofgericht festgesetzt hat, seine Herbst-Juridique am 9. September d. J. zu eröffnen, als wird solches den Rechtssuchenden zugleich mit der Eröffnung bekannt gemacht, daß nur die bis spätestens den 1. December d. J. geschlossenen Sachen in dieser Juridique zum Vortrage kommen werden, den Mandatarien aber wird hierdurch aufgegeben, die ihnen gesetzten Termine gehörig zu beobachten, und den Verschlepp der Sachen, gleich wie unnöthige Dilationen, besonders in Concursen zu vermeiden. Den Unterbehörden endlich wird demandirt, etwa rückständige Berichte, Erklärungen und Verhöre gleich zu Anfange der Juridique anher eingehend zu machen. Nr. 2682.

Riga-Schloß, den 31. Juli 1857.

* * *

Diejenigen, welche

1) die Reparatur des Stegemeisterhäuschens und die Errichtung eines Zaunes bei demselben,

2) die Reparatur des Riesing-Kanals,

3) die Reparaturen an den Brücken auf der Chaussée bis zur Jägelbrücke,

übernehmen wollen, werden desmittelst aufgefordert, sich an den auf den 8. und 13. August d. J. anberaumten Ausbotsterminen, um 1 Uhr Mittags, zur Verlautbarung ihrer Mindestforderungen, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen und Bestellung genügender Cautionen bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio zu melden.

Riga-Rathhaus, den 31. Juli 1857. Nr. 654.

Желающіе принять на себя:

1) Починку домика Штегемейстера и устройство забора при ономъ;

2) Починки по Ризингову каналу;

3) Починки по мостамъ на шоссе до Егельскаго моста,

приглашаются симъ явиться для объявленія требуемыхъ ими цѣнъ, къ торгамъ, которые производиться будутъ въ Коммисіи Городской Кассы 8. и 13. сего Августа мѣсяца съ часа полудня, заранѣе же явиться въ оную же Коммисію для разсмотрѣнія кондицій и представленія залоговъ. № 654.

Г. Рига-Ратгаузъ, Іюля, 31. дня 1857 г.

Auction.

Gerichtlichem Auftrage zufolge werden am 13. d. M. und an den folgenden Tagen, Nachmittags 5 Uhr, die Nachlaßeffecten des verstorbenen dimitt. Obristlieutenants und Ritters Hermann von Hülsen, bestehend in Möbeln, Kleidern, Wäsche, Bettzeug und andern brauchbaren Sachen, im Hause des Veterinair-Arztes Hofraths Seemund, St. Petersburger Vorstadt, große Fuhrmannsgasse, schrägüber der Alexander-Newsky-Kirche, gegen baare Zahlung öffentlich versteigert werden.

Abreisende:

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hiedurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen:

Vergolder Gottlieb Eberhard Maurach, Preuß. Unterthan Kaufmann Selmar Isaacsohn, Hessen-Darmstädtsche Unterthanin Wittwe Carolina Thekla Durst geb. Ernst, 3

Preußischer Unterthan Gerbergesell Theodor Gauderer 2

Iwan Mosejew, Preuß. Unth. Reepschlägergesell Eduard Smeil, Preuß. Unth. Opernsänger Heinrich Wilhelm Adolph Hensel, Lohgerber Georg Kalkbrenner, Dr. phil. R. Kersting nebst Mutter, Preuß. Unth. Zimmermannsfrau Amalia Charlotte Conradt geb. Bluhmann nebst Tochter Mathilde, 1

nach dem Auslande.

Ilja Andrejew Spizuin, Behr Birkhahn, Julius Schefer, Moses Lewin Danin, Carl Wilhelm Schelinsky, Carl Brusinsky, Hermann Ludwig Wilhelm Kurschinsky, Carl Friedrich Schwartz, Schmul Nachimowitsch Jacobsohn, Salman Kastrulawitz Sorkin, Holländische Unterthanin Wittwe Anna Maria Walgra, Simon Itzig Meerowitsch Goldring, Elja Jankelewitsch Scholawsky, Philipp Iwanow, Konstantin Pawlow Bogdanow, Itzka Elewitsch Ginsborg, Wiktor Iwanow Pätnikow, Schaia Mowschowitsch Kahan, Iwan Andrejew Simitzki, Johann Gustav Buchroth, Wilhelm Otto Fischer, Johann Matwin, Felizian Franzow Pawlowsky, Timofei Alexejew, Alexei Radionow, Kuprian Grigorjew,

nach anderen Gouvernements.

Für den Livländischen Vice-Gouverneur: älterer Regierungs-Rath Baron **G. v. Tiesenhausen.**

Aelterer Secretair **M. Zwingmann.**